

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Schifffahrts-Handbuch**

**Strackerjan, Friedrich Anton**

**Oldenburg, 1860**

Anlage I. Bielbrief.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7446**



zu einer höheren Stellung auf einem Oldenburgischen Schiffe zugelassen werden können.

Art. 9. Die Bestimmungen der Art. 1. bis 7. dieses Gesetzes treten am 1. October dieses Jahres in Kraft.

**B. Regierungsbekanntmachung vom 23. Aug. 1856  
betr. den Nachweis der Erfordernisse für die Zulassung  
als Steuermann oder Führer eines Oldenburgischen  
Seeschiffes.**

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21sten August 1856, betreffend die Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes, wird hierdurch mit Höchster Genehmigung Folgendes bekannt gemacht:

§. 1. Diejenigen, welche zur Zeit der Verkündung des gedachten Gesetzes bereits als Untersteuermann, Steuermann (Einzelsteuermann), Obersteuermann, oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes gefahren, haben sich mit den nöthigen Bescheinigungen darüber, daß und in welcher Eigenschaft und auf welchen Reisen sie auf Oldenburgischen Schiffen die See befahren haben, zu versehen.

§. 2. Für diejenigen, welche mit einem ordnungsmäßig ausgefertigten und fortgeführten Schiffsdienstbuche versehen sind, giebt dieses für die darin bescheinigten Umstände genügenden Beweis, insoweit nicht eine Unrichtigkeit der Zeugnisse u. sich herausstellt.

§. 3. Diejenigen, welche mit einem solchen Schiffsdienstbuch nicht versehen sind, haben sich, wenn sie bis jetzt als Steuerleute gefahren haben, die Bescheinigungen, daß und in welcher besonderen Stellung und auf welchen Reisen sie als Steuerleute gefahren haben, von dem Musterungsbeamten, vor welchem die Musterrolle für die fragliche Reise